



**Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport**

Nds. Ministerium für Inneres und Sport, Postfach 221, 30002 Hannover

- Nur per E-Mail -

Landkreise und kreisfreie Städte
Landeshauptstadt Hannover
Region Hannover
Große selbstständige Städte

Landesaufnahmebehörde Niedersachsen

Bearbeitet von: Frau Botta-Biercamp
E-Mail: Ingrid.Botta-Biercamp@mi.niedersachsen.de

nachrichtlich:

Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände
Niedersachsens
Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit
und Gleichstellung

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
63.31-12235-06.06/01
(1396/2021)

Durchwahl Nr. (05 11) 1 20-
6235

Hannover
04.05.2023

Hinweise zum Umgang mit Wohnsitzauflagen nach § 60 Abs. 1 des Asylgesetzes (AsylG)

Bezug: Erlass vom 26.02.2022 – Az.: 63.31-12235-3.1; -3.1.6; -3.3.1 – Hinweise zum Umgang mit Wohnsitzauflagen nach § 60 Abs. 1 AsylG sowie zur Verteilung und Zuweisung von Asylbegehrenden bei Aufnahme und Ausübung eines Ausbildungsverhältnisses oder einer Erwerbstätigkeit

Sehr geehrte Damen und Herren,

Asylbegehrende, die nicht oder nicht mehr verpflichtet sind, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen und deren Lebensunterhalt nicht gesichert ist, werden gemäß § 60 Abs. 1 AsylG verpflichtet, an dem in der Verteilentscheidung nach § 50 Abs. 4 AsylG genannten Ort ihren gewöhnlichen Aufenthalt zu nehmen (Wohnsitzauflage). Hieran knüpft die Zuständigkeitsregelung des § 10 a des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) an, wonach sich die örtliche Zuständigkeit für die Gewährung von Leistungen nach dem AsylbLG in erster Linie nach dem Ort der Verteil- und Zuweisungsentscheidung oder dem Ort der Wohnsitzauflage richtet.

Vor dem Hintergrund des uneinheitlichen Umgangs mit Wohnsitzauflagen nach § 60 Abs. 1 AsylG bei Umzügen hat das Bundesministerium des Innern und für Heimat darauf hingewiesen, dass in solchen Fällen eine neue Zuweisungsentscheidung erforderlich ist.

Informationen zum Datenschutz finden Sie auf unserer Internetseite unter „Service“. Auf Wunsch senden wir Ihnen die Informationen zu.

Dienstgebäude/
Paketanschrift
Lavesallee 6
30169 Hannover

Telefon
0511 120-0
Telefax
0511 120-6550

E-Mail
poststelle@mi.niedersachsen.de

Bankverbindung
IBAN: DE43 2505 0000 0108 0353 56
BIC: NOLA DE 2H



Vor diesem Hintergrund gebe ich folgende Hinweise zum **Umgang mit Wohnsitzauflagen nach § 60 Abs. 1 AsylG**:

1. ¹Die Änderung oder Aufhebung einer Wohnsitzauflage nach § 60 Abs. 1 AsylG für einen Wohnortwechsel in den Bezirk einer anderen Ausländerbehörde bedarf zwingend einer Änderung der Verteil- und Zuweisungsentscheidung nach § 50 Abs. 4 AsylG oder § 51 AsylG. ²Asylbegehrende, die einen Wohnortwechsel in den Bezirk einer anderen Ausländerbehörde beabsichtigen, haben hierfür zunächst eine Umverteilung nach § 50 Abs. 4 AsylG oder § 51 AsylG bei der zuständigen Behörde zu beantragen.
2. Die Zuständigkeit für die Entscheidung über einen Antrag
 - a) für eine landesinterne Umverteilung nach § 50 Abs. 4 AsylG liegt bei der Landesaufnahmebehörde Niedersachsen (LAB NI) und
 - b) für eine länderübergreifende Umverteilung nach § 51 AsylG bei der zuständigen Landesbehörde des beabsichtigten Zuzugsbundeslandes.
3. ¹Anträge auf Änderung der Verteil- und Zuweisungsentscheidung und der mit dieser verbundenen Wohnsitzauflage nach § 60 Abs. 1 AsylG, die bei der örtlich zuständigen Ausländerbehörde gestellt werden, leitet diese an die für die Entscheidung zuständige LAB NI (*Landesaufnahmebehörde Niedersachsen, Petzvalstraße 18, 38104 Braunschweig*) weiter. ²Anträge mit einem beabsichtigten länderübergreifenden Wohnortwechsel leitet die LAB NI an die zuständige Landesbehörde des geplanten Zuzugsbundeslandes weiter (§ 51 Abs. 2 AsylG).
4. ¹Als zuständige Behörde nach Ziffer 2 beteiligt die LAB NI die örtlich zuständige Ausländerbehörde des vorgesehenen Zuzugsortes in Anlehnung an Nr. 12.2.5.2.4 AVwV-AufenthG. ²Mit der Entscheidung über eine neue Verteil- und Zuweisungsentscheidung (Umverteilung) verfügt die LAB NI eine (neue) Wohnsitzauflage nach § 60 Abs. 1 AsylG im Hinblick auf den sich nach der (neuen) Verteilentscheidung ergebenden Aufenthaltsort (§ 60 Abs. 3 AsylG) wie folgt:
 - a) Bei einer landesinternen Umverteilung erfolgt dies unmittelbar durch die Verfügung der LAB NI über die Änderung der Wohnsitzauflage.
 - b) ¹Die Änderung der Wohnsitzauflage nach § 60 Abs. 1 AsylG für einen Wohnortwechsel in ein anderes Zielbundesland setzt eine zuvor getroffene Verteil- und Zuweisungsentscheidung nach § 51 AsylG (Umverteilung) der zuständigen Landesbehörde des beabsichtigten Zuzugsbundeslandes voraus. ²Als zuständige Behörde nach Ziffer 2 Buchstabe b) tritt die LAB NI bei einer getroffenen länderübergreifenden Verteil- und Zuweisungsentscheidung (Umverteilung) nach § 51 AsylG zur Änderung der Wohnsitzauflage nach § 60 Abs. 1 AsylG

zu der hierfür notwendigen Aufhebung der noch bestehenden Wohnsitzauflage an die zuständige Landesbehörde des abgebenden Bundeslandes heran.

³Die Ausländerbehörde, für deren Bezirk sich aus der (neuen) Verteilentscheidung die Änderung der Wohnsitzauflage nach § 60 Abs. 1 AsylG ergibt, trägt diese in die Aufenthaltsgestattung ein.

Mein o. a. Erlass vom 26.02.2022 wird aufgehoben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage



Leonhard Matthias Johannknecht



**Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport**

Nds. Ministerium für Inneres und Sport, Postfach 221, 30002 Hannover

- Nur per E-Mail -

Landkreise und kreisfreie Städte
Landeshauptstadt Hannover
Region Hannover
Große selbstständige Städte

Landesaufnahmebehörde Niedersachsen

Bearbeitet von: Frau Botta-Biercamp
E-Mail: Ingrid.Botta-Biercamp@mi.niedersachsen.de

nachrichtlich:

Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände
Niedersachsens
Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit
und Gleichstellung

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
63.31-12235-06.06/01
(1396/2021)

Durchwahl Nr. (05 11) 1 20-
6235

Hannover
10.08.2023

Hinweise zum Umgang mit Wohnsitzauflagen nach § 60 Abs. 1 des Asylgesetzes (AsylG)

Bezug:

1. Erlass vom 04.05.2023 (Az. w.o.) – „Hinweise zum Umgang mit Wohnsitzauflagen nach § 60 Abs. 1 des Asylgesetzes (AsylG)“
2. Erlass vom 26.02.2020 – Az.: 63.31-12235-3.1; - 3.1.6; - 3.3.1 „Hinweise zum Umgang mit Wohnsitzauflagen nach § 60 Abs. 1 AsylG sowie zur Verteilung und Zuweisung von Asylbegehrenden bei Aufnahme und Ausübung eines Ausbildungsverhältnisses oder einer Erwerbstätigkeit“

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem Bezugserlass unter Ziffer 1 möchte ich zunächst den dort vorliegenden Schreibfehler berichtigen: Der darin angeführte Bezugserlass datiert nicht vom 26.02.2022, sondern vom 26.02.2020.

Des Weiteren gebe ich zum Umgang in Fällen mit bereits getroffenen Entscheidungen aufgrund der bisherigen Anwendungshinweise des Bezugserlasses vom 26.02.2020 (sog. Altfälle) folgende ergänzende Hinweise:

Informationen zum Datenschutz finden Sie auf unserer Internetseite unter „Service“. Auf Wunsch senden wir Ihnen die Informationen zu.

Dienstgebäude/
Paketanschrift
Lavesallee 6
30169 Hannover

Telefon
0511 120-0
Telefax
0511 120-6550

E-Mail
poststelle@mi.niedersachsen.de

Bankverbindung
IBAN: DE43 2505 0000 0106 0353 55
BIC: NOLA DE 2H



Soweit Wohnsitzauflagen nach § 60 Abs. 1 AsylG für Aufenthaltsgestattete u. a. unter Anwendung des Bezugserlasses vom 26.02.2020 aufgehoben wurden und rechtskräftig geworden sind, gelten diese Entscheidungen zunächst fort. In diesen Fällen ist Folgendes zu beachten:

1. ¹In Niedersachsen bestimmt sich damit für die Aufenthaltsgestatteten die ausländerrechtliche örtliche Zuständigkeit nach § 1 Abs. 3 und 5 der am 01.08.2023 in Kraft getretenen „Verordnung über Zuständigkeiten für Aufgaben auf den Gebieten des Ausländerrechts und des Staatsangehörigkeitsrechts sowie nach dem Bundesvertriebenengesetz und dem Stasi-Unterlagen-Gesetz“ (ZustVO-ASVS, Nds. GVBl. 2023, S. 162). ²Solange keine aufenthaltsrechtliche räumliche Beschränkung oder Wohnsitzauflage besteht, bestimmt sich die örtliche Zuständigkeit damit nach dem gewöhnlichen Aufenthaltsort.
2. Die Verteil- und Zuweisungsentscheidung nach § 50 Abs. 4 AsylG oder § 51 AsylG bleibt in diesen Fällen weiterhin bestehen und begründet die Zuständigkeit der Kommune nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG).
3. ¹Sobald in diesen Fällen erneut Hilfebedürftigkeit und ein Leistungsanspruch nach dem AsylbLG eintreten bzw. der Lebensunterhalt nicht mehr ohne Bezug von Sozialleistungen gesichert sein sollte, hat die örtlich zuständige Ausländerbehörde die Landesaufnahmebehörde Niedersachsen (LAB NI) zu unterrichten und um Verfügung einer Wohnsitzauflage nach § 60 Abs. 1 AsylG zu ersuchen. ²Haben Aufenthaltsgestattete während des Zeitraumes, in der sie keiner Wohnsitzbeschränkung unterlagen, ihren Wohnsitz innerhalb des Landes Niedersachsen in den Bezirk einer anderen Ausländerbehörde als die der Verteil- und Zuweisungsentscheidung verlegt, wird bei einem Ersuchen um Verfügung einer (erneuten) Wohnsitzauflage nach Satz 1 zunächst eine gleichzeitige Antragstellung auf Umverteilung nach § 50 Abs. 4 AsylG angenommen. ³Zu der Umverteilungsabsicht nach Satz 2 hat die LAB NI die Bestätigung der Aufenthaltsgestatteten einzuholen. ⁴Aufenthaltsgestattete nach den Sätzen 1 und 2, die bei der örtlich zuständigen Ausländerbehörde oder Leistungsbehörde vorsprechen, sollen von diesen auf die Unterrichtung der LAB NI nach Satz 1 und die Folge der Verfügung einer (erneuten) Wohnsitzauflage nach § 60 Abs. 1 AsylG sowie auf die Möglichkeit einer Antragstellung auf Umverteilung nach § 50 Abs. 4 AsylG hingewiesen werden.
4. ¹Bei Aufenthaltsgestatteten, die während des Zeitraumes, in der sie keiner Wohnsitzbeschränkung unterlagen, einen Umzug in ein anderes Bundesland als die der Verteil- und Zuweisungsentscheidung vorgenommen haben, soll auch bei Sicherung ihres Lebensunterhaltes zur Herstellung klarer und eindeutiger behördlicher Zuständigkeiten auf eine Antragstellung auf Umverteilung nach § 51 AsylG hingewirkt werden. ²Hinsichtlich der Zuständigkeit und des Verfahrens wird auf den o. a. Bezugserlass vom 04.05.2023 verwiesen.

5. ¹Bei der Ermessensausübung für die Umverteilungsentscheidung im Einzelfall kann grundsätzlich eine konkret bestehende qualifizierte Berufsausbildungsmöglichkeit in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf oder eine konkrete Möglichkeit der Erwerbstätigkeit einen „humanitären Grund“ nach § 50 Abs. 4 Satz 4 AsylG darstellen. ²Dieser kann von besonderem Gewicht im Sinne dieser Vorschrift sein, wenn u. a. nach Art und Anlage der Berufsausbildung oder Erwerbstätigkeit von einer Nachhaltigkeit ausgegangen werden, diese nicht in dem zugewiesenen Zuständigkeitsbezirk der Ausländerbehörde erfolgen kann und die Erreichbarkeit der Ausbildungsstelle bzw. Arbeitsstätte von der Entfernung oder Anfahrzeit vom bisherigen Wohnort nachweislich eine zumutbare Grenze überschreitet.

Soweit eine Kontaktnahme mit der LAB NI erforderlich sein sollte, bitte ich möglichst folgende Kontaktdaten zu verwenden:

Umverteilung: E-Mail: LAB-NI-HS-F3-Umverteilung@lab.niedersachsen.de, Tel.: 0531 / 3547 590

Wohnsitzauflage: E-Mail: LAB-NI-HS-LGH-Wohnsitzauflage@lab.niedersachsen.de, Tel.: 0531 / 3547 599

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

Merle Herwarth von Bittenfeld
(elektronisch schlussgezeichnet)